

§ 16 FFGG Sprachliche Gleichbehandlung

FFGG - Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 01.09.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at